



Fachstelle für die Beratung und Integration
von Ausländerinnen und Ausländern

Tribschenstrasse 78, 6005 Luzern

Rahmenvereinbarung

zwischen

FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Tribschenstrasse 78
6005 Luzern

und der

Gemeinde (im Folgenden Vertragsgemeinde genannt)
handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch

Vorname Nachname

Funktion

und

Vorname Nachname

Funktion

betreffend des Angebots **Persönliche Sozialhilfe (PSH)**

Geltungsdauer: bis

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. AUSGANGSLAGE	3
II. VEREINBARUNG	4
1. Zweck der Rahmenvereinbarung.....	4
2. Grundlagen	4
3. Regelungsbereich	4
4. Abgeltung / Controlling	7
5. Qualitätsmanagement	8
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	9
1. Haftung	9
2. Inkrafttreten	9
3. Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist und Anpassungen	9
4. Gerichtsstand	10

I. AUSGANGSLAGE

FABIA, die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein, der sich für die Integration von Migrantinnen und Migranten engagiert. Die Förderung des Zusammenlebens von Einheimischen und Zugewanderten steht im Zentrum der Arbeit von FABIA. Die FABIA bietet ein differenziertes, fachspezifisches und wirksames Angebot im Bereich der Beratung, Information und Bildung für Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer, Mitarbeitende von Institutionen der Regelstruktur sowie im Integrations- und Migrationskontext tätige Vereine, Organisationen, Fach- und Privatpersonen.

Im Auftrag des Kantons Luzern¹ erbringt die FABIA folgende Leistungen:

- Führen des Kompetenzzentrums Integration für integrationsrelevante Fragen im Migrationsbereich für den Kanton Luzern. Dies umfasst folgende Schwerpunkte:
 - o Information und Beratung
 - o Grundlagen und Öffentlichkeitsarbeit
 - o Projektberatung und Projektförderung
 - o Zusammenarbeit und Vernetzung
 - o Deutsch- und Integrationskurse
- Führen des Bereiches Schule und Bildung für Fragestellungen betreffend Schulung, Ausbildung und Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen;
- Entwicklung und Durchführung von interkulturellen Projekten zur Förderung der Verständigung zwischen der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung.

Im Auftrag einzelner Luzerner Gemeinden sowie der Stadt Luzern (nachfolgend als Vertragsgemeinden bezeichnet) stellt FABIA Einzelberatungen im Rahmen der **Persönliche Sozialhilfe (PSH)** bereit. Um dieses Angebot geht es in der vorliegenden Rahmenvereinbarung.

Im Jahr 2014 reichte die FABIA einen Antrag zur Schliessung der Finanzierungslücke im Bereich der PSH beim Zweckverband für Institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) ein. Die Delegiertenversammlung lehnte diesen Antrag mit der Begründung, dass die persönliche Sozialhilfe in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt, ab. Gleichzeitig stellte die Verbandsleitung in Aussicht, das Know-How der Geschäftsstelle zur Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung zur Verfügung zu stellen. FABIA verfügt bereits über Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Luzern sowie den Gemeinden Buchrain, Ebikon, Horw und Kriens. Diese Vereinbarungen wurden als Grundlagen beigezogen und werden durch die neue Rahmenvereinbarung abgelöst.

Ziel der neuen Rahmenvereinbarung ist eine schärfere Abgrenzung des von den Vertragsgemeinden finanzierten Angebots PSH gegenüber dem Angebot Grundleistung Information und Beratung (Grundleistung). Um die Abgrenzung zwischen den beiden Angeboten transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen, wird in den Kapiteln 3.3, 4.1 und 4.2 (Angebot und Leistungsumfang, Finanzierung und Tarife, Berichterstattung) dieser Rahmenvereinbarung sowohl auf das Angebot PSH als auch das Angebot Grundleistung eingegangen.

¹ Konkret im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) und des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) des Kantons Luzern.

II. VEREINBARUNG

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Folgende übergeordneten Ziele werden mit der Rahmenvereinbarung bezweckt:

- Verbindliche Zusagen der Vertragsgemeinden per Vereinbarung
- Gleichbehandlung der Vertragsgemeinden durch einheitliche Grundlagen:
 - o einheitlicher Tarif
 - o transparente Definition und Abgrenzung des Angebots und der damit verbundenen Leistungen
 - o einheitliche Berichterstattung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Vertragsgemeinde und der FABIA und legt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien fest. Sie definiert die Zielgruppe und die Leistungen des Angebots PSH, die Form der Berichterstattung und des Controllings, das Qualitätsmanagement sowie Art und Höhe der Leistungsentgeltung.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Ebene

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AUG) vom 16. Dezember 2005, Art. 4 (Integrationsartikel)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VintA) vom 24. Oktober 2007

Kantonale Ebene

- §§ 2, 3, 15, 16 und 17 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Luzern vom 16. März 2015 (SRL, Nr. 892): Persönliche Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen.
- Die Gemeinderäte der Gemeinden delegieren gestützt auf § 17 Abs. 3 SHG die Erbringung dieser Dienstleistung an die FABIA.

2.2 Weitere Grundlagen

- Integration im Kanton Luzern, Standortbestimmung - Handlungsbedarf - Empfehlungen Planungsbericht für die Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Luzern, April 2012
- Kantonales Integrationsprogramm KIP des Kantons Luzern 2014-2017
- Leistungsvertrag zwischen der FABIA und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD), Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) vom 16. Dezember 2013
- Leistungsvertrag zwischen der FABIA und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD), Dienststelle Volksschulbildung (DVS) vom 30. November 2005

3. Regelungsbereich

3.1 Auftrag und übergeordnetes Ziel

Die FABIA stellt für die unter Punkt 3.2 definierte Zielgruppe das Angebot PSH bereit. Sie ergänzt damit das kommunale Angebot im Bereich Sozialberatung/Sachhilfe und stellt sicher, dass für die Zielgruppe ein fachlich wie inhaltlich qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot bereit steht. Die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen werden so eingesetzt, dass die bestmögliche Wirksamkeit erzielt wird.

3.2 Zielgruppe²

In der Vertragsgemeinde wohnhafte

- Ausländerinnen und Ausländern der Aufenthaltskategorien B, C und L (nach bilateralen Verträgen und AUG)
- Personen mit asylrechtlichem Status F oder anerkannte Flüchtlinge (B, C), die sich 10 Jahre und länger in der Schweiz aufhalten (10+) und sozialhilferechtlich in der Zuständigkeit der Vertragsgemeinden sind³
- Schweizerinnen und Schweizer

3.3 Angebot und Leistungsumfang

FABIA informiert und berät Personen der definierten Zielgruppe bei sozialen, rechtlichen und allgemeinen Fragen und Problemen, die im Laufe des persönlichen Integrationsprozesses auftauchen und/oder auf Grund des Migrationskontextes der involvierten Personen eine darauf spezialisierte Beratungsstelle erfordern. Ist kein massgeblicher Einfluss des Integrations- oder Migrationskontextes ersichtlich und/oder erachtet die FABIA aus anderen Gründen eine andere Fach- oder Beratungsstelle als geeigneter, wird der Klient/die Klientin in der Regel an diese Fach- oder Beratungsstelle triagiert.

Die FABIA erbringt ihre Informations- und Beratungsleistungen in diversen Themenfeldern (z.B. Sozialversicherungen, Familie, Arbeit, Integration), wobei zwei Angebote unterschieden werden:

- a) **Persönliche Sozialhilfe (PSH)**
Wird im Auftrag einer Vertragsgemeinde bereitgestellt, von der Vertragsgemeinde finanziert und kann ausschliesslich von Personen aus der Vertragsgemeinde genutzt werden.
- b) **Grundleistung Information und Beratung**
Ist Bestandteil des im Auftrag des Kantons Luzern (GSD) von der FABIA bereitgestellten Informations- und Beratungsangebots und wird über das Kantonale Integrationsprogramm KIP mit Bundes- und Kantonsgeldern finanziert. Die Nutzung dieses Angebot steht Personen aus allen Luzerner Gemeinden offen.

Die Abgrenzung der beiden Angebote erfolgt über die Art der konkreten Leistungen und wird im nachfolgenden Schema visualisiert:

	a) Persönliche Sozialhilfe – PSH (finanziert durch Vertragsgemeinden)	b) Grundleistung (finanziert über KIP)
Leistungen		
Information und Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten • Beratung und Unterstützung bei den ersten Schritten der Bewältigung persönlicher Probleme (Finanzen, Arbeitslosigkeit, etc.) • Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung von familiären Konflikten im Migrationskontext • Vertiefte Abklärung der Situation <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Kontaktierung und Einbezug von Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, etc.) oder Institutionen der Regelstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe von Informationsmaterial (allgemein und thematisch) • Orientierungshilfe für den Alltag • Beratung zu Deutschkursangeboten • Beratung zu Integrationsangeboten • Verweis auf andere Fach- und Beratungsstellen (ggf. passive/aktive Triage) • Erläuterung von Rechten und Pflichten sowie einfache Rechtsauskünfte • Übersetzung/Erläuterung von Briefen/Entscheiden • Vorschläge für weiteres selbständiges Vorgehen (Handlungsoptionen) • Motivationsarbeit (für Inanspruchnahme)

² Im Rahmen des Leistungsvertrages mit dem GSD werden auch Informations- und Beratungsleistungen für andere Zielgruppen (beispielsweise Fachpersonen, Vereine, Opfer von rassistischer Diskriminierung, etc.) angeboten. Für eine klarere Abgrenzung und bessere Verständlichkeit begrenzen sich die Ausführungen in dieser Vereinbarung auf die unter Abschnitt 3.2 definierte Zielgruppe.

³ Die Frist von 10 Jahren gilt so lange, bis neue gesetzliche Grundlagen in Kraft treten. Danach gilt automatisch die neue Frist.

	<p>(Schulen, Ämter, Sozialdienste etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Kontaktierung und Einbezug anderer involvierter Personen (Partner, Kinder etc.) • Persönliche Begleitung zu herausfordernden Gesprächen, Behördengängen etc. • Erkennen von möglichen subsidiären Ansprüchen und Unterstützung bei der Geltendmachung (falls sinnvoll Triage, ansonsten vgl. Sachhilfe) 	<p>von Angeboten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Ausfüllen einfacher Formulare (z.B. Verlängerung Aufenthaltsbewilligung) • Erkennen und Hinweis auf mögliche subsidiäre Ansprüche und Verweis an entsprechende Behörde/Fachstelle (ggf. aktive/passive Triage)
Sachhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei/Übernahme von administrativ anspruchsvollen Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> - komplexe (Gesuchs-)formulare - Kündigungen (Arbeit, Versicherung, Wohnung) - amtliche Stellungnahmen - Gesuche für Übernahme Finanzierung von Angeboten (Deutschkurse, Integrationsangebote) - Beantragung von "Rabattangeboten" (z.B. Tischlein Deck Dich, Caritas-Laden) • Budgetberatung und einfache Schuldensanierung • Unterstützung bei Arbeitssuchbemühungen (z.B. Lebenslauf, Bewerbung) 	
angestrebte Wirkungsziele		
1	Der Klient/die Klientin hat selbständig oder mit Unterstützung der Beratenden die komplexe Lebenssituation bewältigt. Die zu Beginn der Beratung gesetzten Ziele wurden erreicht.	Die Fragen des Klienten/der Klientin sind beantwortet, er/sie kennt die für ihn/sie relevanten Angebote, Fachstellen und/oder Rechte und Pflichten sowie seine/ihre Handlungsoptionen.
2	Falls Bedarf besteht, ist der Klient/die Klientin motiviert, sich bei anderen Fachpersonen oder Fachstellen längerfristige Unterstützung zu holen und Massnahmen (z.B. Deutschkurs) zu absolvieren.	Der Klient/die Klientin ist motiviert, an weiterführenden Unterstützungsmassnahmen (z.B. Deutschkurs, Informationsanlass) teilzunehmen.
3	Der Klient/die Klientin hat grundlegende Problemlösungsstrategien, Handlungsoptionen und (eigene) Ressourcen kennengelernt, um sich in einer allfälligen weiteren komplexen Lebenssituation besser selber zurechtzufinden.	
Rolle der Beratenden		
	Die Beratenden begleiten und unterstützen den Klienten/die Klientin in einem sozialarbeiterischen Setting bei der Bewältigung einer komplexen Lebenssituation. Sie erarbeiten mit dem Klienten/der Klientin Handlungsschritte, versuchen darauf hinzuwirken, ihn/sie für die nötigen Handlungsschritte zu befähigen oder unterstützen ihn/sie	Die Beratenden sind in erster Linie Informationsvermittler. Sie zeigen dem Klienten/der Klientin Angebote und Handlungsoptionen auf und werden nur in Ausnahmefällen selber aktiv.

	wenn nötig aktiv bei der Umsetzung. Bei Bedarf erfolgt eine fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. zuständiger kommunaler Sozialdienst, spezialisierte Fachstelle etc.)	
--	--	--

Wenden sich Personen aus Nichtvertragsgemeinden an die FABIA, die eine Leistung im Rahmen des Angebots PSH einfordern oder benötigen, werden diese an die für sie zuständige kommunale Sozialberatungsstelle (zurück)verwiesen. Die FABIA erbringt für diese Personen keine Leistungen des Angebots PSH.

4. Abgeltung / Controlling

4.1 Finanzierung und Tarife

Das Angebot PSH wird von der Vertragsgemeinde finanziert. Allerdings beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung des Angebots PSH, indem die erste Konsultation⁴ (Erstgespräch) eines Klienten/einer Klientin generell als Leistung im Sinne des Angebots Grundleistung verstanden und somit vom Kanton finanziert wird. Einerseits, weil im Rahmen eines Beratungsprozesses im Angebot PSH in der Regel während der ersten Konsultation allgemeine Informationen vermittelt werden. Andererseits ist häufig erst nach einem ersten allgemeinen Beratungsgespräch ersichtlich, ob ein Klient/eine Klientin Leistungen aus dem Angebot PSH benötigt oder nicht.⁵

Der **Pauschaltarif** pro Konsultation à durchschnittlich 3.5 Stunden beträgt **Fr. 350.**⁶

Konsultationen im Rahmen der PSH werden den Gemeinden von der FABIA halbjährlich in Rechnung gestellt: Mitte Juli für die Monate Januar bis Juni; Mitte Dezember für die Monate Juli bis Mitte Dezember (die Aufwände für die zweite Hälfte Dezember werden in der Rechnung des Folgejahres berücksichtigt).

Zwei Verrechnungsarten sind möglich:

Entweder (Verrechnung mit Kostendach)	oder (Verrechnung effektiver Konsultationen)
<input type="checkbox"/> (Falls zutreffend ankreuzen)	<input type="checkbox"/> (Falls zutreffend ankreuzen)
Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages durch die zuständigen Behörden können der unterzeichnenden Gemeinde, vertreten durch die Sozialdirektion/durch das Sozialamt, im Jahr maximal Fr. (für Konsultations- und Dolmetschkosten) verrechnet werden.	Verrechnet werden die effektive Anzahl Konsultationen von Klienten/Klientinnen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Vertragsgemeinde sowie die effektiv anfallenden Dolmetschkosten.

⁴ Eine Konsultation ist eine einzelne Beratungseinheit bzw. ein einzelnes Beratungsgespräch inklusiv Vor- und Nachbearbeitungszeit. Eine Beratung kann eine oder mehreren Konsultationen beinhalten. Auf einen einzelnen Klienten/eine einzelne Klientin können mehrere Beratungen entfallen (z.B. eine Beratung im Rahmen der Grundleistung und 1 Beratung im Rahmen des Angebots PSH). Für jeden Klienten/jede Klientin wird ein Dossier eröffnet. Es ergibt sich folgende Hierarchie: Klient/Klientin (Dossier) > Beratung > Konsultation

⁵ Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass in Ausnahmefällen bereits die 1. Konsultation über die PSH und damit die Vertragsgemeinde abgerechnet wird. Dies beispielsweise dann, wenn ein kommunaler Sozialdienst einer Vertragsgemeinde der FABIA einen klar definierten Auftrag erteilt und vor dem ersten Beratungsgespräch mit dem Klienten/der Klientin eine ausführliche Fallübergabe zwischen den Mitarbeitenden des kommunalen Sozialdienstes und der Beratenden der FABIA stattgefunden hat.

⁶ Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3.5 Stunden pro Konsultation umfasst die effektive Beratungszeit in Anwesenheit des Klienten/der Klientin sowie die von den Beratenden aufgewendete Vor- und Nachbearbeitungszeit. Der Pauschaltarif deckt die Vollkosten pro Konsultation. Er beinhaltet entsprechend den Aufwand entstehend aus Bearbeitungszeit sowie Anteile am Aufwand entstehend aus Supervision, Intervention, Fallbesprechungen, Ferien, Weiterbildung der Beratenden, die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur und den übrigen Sachaufwand.

Allfällig anfallende Kosten für interkulturell Dolmetschende (IKD) können den Vertragsgemeinden separat in Rechnung gestellt werden.⁷ Sie sind jedoch im Kostendach enthalten. Dabei gelten die zum Zeitpunkt des Einsatzes des/der IKD geltenden subventionierten Tarife des Dolmetschdienstes Zentralschweiz.

Das Angebot Grundleistung wird im Rahmen des Leistungsvertrages mit dem GDS über das Kantonale Integrationsprogramm KIP mit Bundes- und Kantonsgehdern finanziert, wobei dem Kanton für eine anfragende Person maximal drei Konsultationen verrechnet werden können.

4.2 Berichterstattung

FABIA informiert die Vertragsgemeinde halbjährlich jeweils auf Ende des nächsten Monates über die Entwicklung des Betriebes. Zwecks Abgrenzungen der Leistungen wird sowohl eine Leistungsstatistik über das Angebot Grundleistung sowie das Angebot PSH geführt und vorgelegt.

Folgende Angaben werden für in der Vertragsgemeinde wohnhafte Klientinnen und Klienten erhoben und ausgewiesen:

Angebot PSH:

- Anzahl Klienten/Klientinnen (Dossiers)
- Angaben zu Klientinnen und Klienten (Alter, Geschlecht, Nationalität)
- Anzahl Beratungen
- Anzahl Konsultationen⁸ (exklusiv 1. Konsultation (Erstgespräch) im Rahmen der Grundleistung)
- Durchschnittliche Anzahl Konsultationen pro Beratung (exklusiv 1. Konsultation (Erstgespräch) im Rahmen der Grundleistung)
- Liste der Themenschwerpunkte

Angebot Grundleistung:

- Anzahl Klienten/Klientinnen (Dossiers)
- Angaben zu Klienten/Klientinnen (Alter, Geschlecht, Nationalität)
- Anzahl Beratungen
- Anzahl Konsultationen
- Liste der Themenschwerpunkte

5. Qualitätsmanagement

5.1 Qualitätssicherungen

- Hinsichtlich des quantitativen Aspektes wird ein Erfassungssystem der wichtigsten Kennzahlen des Angebots PSH geführt und die wichtigsten Kennzahlen erfasst (vgl. 4.2.).
- FABIA verpflichtet sich, der Qualitätsentwicklung und -sicherung einen hohen Stellenwert einzuräumen. Sie stützt sich in ihrer Arbeit auf anerkannte fachliche Erkenntnisse und Methoden sowie auf transparente und entwicklungsfähige Konzepte.
- Zur Sicherung der Qualität werden regelmässige Fort-, Weiterbildungen und Supervision besucht sowie an internen und externen Interventionen/Fachaustausch teilgenommen.
- Im Sinne einer seismografischen Funktion erfolgt intern im Bereich der Fallarbeit eine Analyse der Themenschwerpunkte, Entwicklungen und Tendenzen. Die Erkenntnisse werden den Vertragsgemeinden zugänglich gemacht.

5.2 Arbeitsgrundsätze

Die Dienstleistungen der FABIA

- erfolgen ausgehend vom jeweiligen Bedarf;

⁷ Wenn immer möglich, greift die FABIA bei anderssprachigen Klienten/Klientinnen auf die sprachlichen Ressourcen der Beratenden zurück. Ist dies nicht möglich und wird für ein Beratungsgespräch eine externe Übersetzungsdienstleistung benötigt, arbeitet die FABIA mit interkulturell Dolmetschenden (IKD) des Dolmetschdienstes Zentralschweiz der Caritas zusammen.

⁸ Anzahl Konsultationen wird für die Rechnungsstellung verwendet (vgl. 4.1.)

- erfolgen stets im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ und stellen die Eigenverantwortlichkeit der Klientel ins Zentrum;
- erfolgen unabhängig von sozioökonomischer Stellung, Religions-, Geschlechts- oder ethnischer Zugehörigkeit der Klientel;
- erfolgen nach fachlich adäquaten sowie sozialarbeiterisch-ethischen Ansätzen;
- werden effizient und kostenbewusst erbracht;
- orientieren sich am Berufskodex der Profession Sozialer Arbeit.

5.3 Koordination

- FABIA koordiniert ihre Angebote und Leistungen mit anderen Fachstellen im Gesundheits- und Sozialbereich. Sie ist offen für eine vernetzte Zusammenarbeit und Kommunikation. Sie informiert über festzustellende Entwicklungen und Tendenzen und macht auf ihre diesbezüglichen Angebote aufmerksam.
- Die Vertragspartner pflegen periodischen Kontakt und Austausch untereinander. Bedürfnisse und Massnahmen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung werden regelmässig formuliert und einander mitgeteilt.
- Für die operative Koordination sind die Leitenden der Sozialdienste sowie die Geschäftsleitung der FABIA zuständig.

5.4 Personal

FABIA stellt eine professionelle Personalführung sicher, stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an und ermöglicht jenem regelmässige Fort- und Weiterbildung sowie Supervision. FABIA betreibt eine verantwortungsvolle Personalpolitik. Die Beratenden verfügen über ausgewiesene interkulturelle Erfahrungen.

5.5 Infrastruktur

FABIA stellt zeitgemässe Büroräumlichkeiten sowie eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung und bietet regelmässige und kundenfreundliche Beratungstermine.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Haftung

FABIA verfügt über eine Haftpflichtversicherung, um gegen Haftungsfolgen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, die aus dieser Rahmenvereinbarung resultieren, versichert zu sein. Diese Versicherungsdeckung ist über die ganze Vertragsdauer sichergestellt.

2. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinde und die FABIA in Kraft.

3. Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist und Anpassungen

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt zwei Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien sechs Monate auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Modalitäten der Rahmenvereinbarung werden alle zwei Jahre bei Vertragserneuerung systematisch überprüft und wenn notwendig angepasst. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien auch während der Vertragsdauer Änderungen an der Rahmenvereinbarung vornehmen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

Bei Bedarf wird Ende 2017 eine Überprüfung des Angebots PSH vorgenommen.⁹ Veränderungen der Rahmenbedingungen werden berücksichtigt und bei Bedarf in der Rahmenvereinbarung per 1.1.2018 angepasst. Allfällige Änderungen gelten für alle Vertragsgemeinden.

Die Vertragsparteien treffen sich spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragsdauer zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

⁹ Der Leistungsvertrag mit dem GSD wird für die Jahre 2018 bis 2022 neu verhandelt.

4. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten versuchen die Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen. Der Gerichtsstand wird als Luzern Stadt definiert. Im Streitfall wird Privatrecht angewendet.

Ort, Datum

Ort, Datum

FABIA Fachstelle für die Beratung von und
Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Gemeinde

.....
Heidi Duss
Präsidentin

.....
Vorname Nachname
Funktion

.....
Hamit Zeqiri
Geschäftsleiter

.....
Vorname Nachname
Funktion